

1981

Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1981

Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 81	Gesetz zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz – AFKG) neu: 810-32; 810-1, 86-5, 86-7-2, 820-1, 8232-4, 821-1, 821-2, 822-1, 822-8, 8253-1, 8252-1, 830-2, 832-3, 53-4, 55-2, 810-1-18	1497
22. 12. 81	Zweites Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz – 2. HStruktG) neu: 63-15-3; 63-17; 2330-22; 707-13; 2032-1, 2030-25, 53-4, 2036-1, 2037-1, 811-1, 2171-2, 2171-2-9-1, 820-1, 8230-31, 822-1, 821-1, 8251-1, 8251-2, 8052-1, 830-2, 86-5, 53-3, 702-3, 402-27, 2170-1, 312-9-1, 912-13, 826-12, 641-4, 611-1, 2330-14, 2330-2, 2330-9, 800-9, 610-6-4, 611-5, 610-6-5, 707-6, 610-6-6, 611-10-14, 610-1-3, 610-7	1523
17. 12. 81	Berichtigung der Bekanntmachung des Einkommensteuergesetzes 611-1	1560

Gesetz zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz – AFKG)

Vom 22. Dezember 1981

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Arbeitsförderungsgesetz

§ 1

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In der Statistik der Arbeitslosen werden keine Personen gezählt, die der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen; insoweit gilt § 103 für Personen, die weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen, entsprechend.“

b) Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

c) In Satz 4 werden die Worte „Art und Umfang der Statistiken“ durch die Worte „Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken“ ersetzt.

2. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betrieben des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig.“

3. In § 22 Satz 3 wird die Verweisung auf „§ 14 Abs. 1 Satz 3“ durch die Verweisung auf „§ 14 Abs. 2“ ersetzt.

4. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesanstalt legt im Einzelfall Art, Umfang, Beginn und Durchführung der Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen fest, wobei insbesondere das von dem Antragsteller mit der beruflichen Bildung angestrebte Ziel, der Zweck der Förderung, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, Inhalt und Ausgestaltung der Bildungsmaßnahme sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen sind.“

- b) In Absatz 2 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „sie hat dies zu tun, wenn damit zu rechnen ist, daß geeignete Maßnahmen, die den Anforderungen des § 34 Abs. 1 entsprechen, in angemessener Zeit nicht angeboten werden.“

5. § 34 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung der Teilnahme setzt voraus, daß die Maßnahme

1. nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten läßt,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet,
3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und durchgeführt wird, insbesondere die Kostensätze angemessen sind.“

6. § 39 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. bei der individuellen Förderung die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller und das von ihnen mit der beruflichen Bildung angestrebte Ziel, der Zweck der Förderung, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei den Maßnahmen,“.

7. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „anderen“ die Worte „nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden“ und nach dem Wort „ihnen“ die Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Anordnung der Bundesanstalt“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Bei einer Ausbildung im elterlichen Betrieb ist als Ausbildungsvergütung mindestens von einem Betrag in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, der ortsüblichen Bruttoausbildungsvergütung auszugehen, die in dem Ausbildungsberuf bei einer Ausbildung in einem fremden Betrieb gewährt wird.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) Folgende Absätze 1 a und 1 b werden eingefügt:

„(1 a) Berufsausbildungsbeihilfe wird für den Lebensunterhalt und für die Ausbildung oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme gewährt (Bedarf). Der Bedarf wird, soweit er nicht in Absatz 1 b festgelegt ist, von der Bundesanstalt durch Anordnung bestimmt. Bei einer beruflichen Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Kosten für Lernmittel nicht zu berücksichtigen.

(1 b) Als monatlicher Bedarf der Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen gilt, wenn der Teilnehmer unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

1. bei einer Unterbringung im Haushalt der Eltern der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
2. bei einer Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern, ausgenommen eine Unterbringung im Wohnheim oder Internat oder beim Ausbildenden, der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuzüglich des Betrages zu den Kosten der Unterkunft auf Grund von § 14 a Satz 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Dem Bedarf nach den Nummern 1 und 2 sind notwendige Fahrkosten, die Kosten für Lernmittel sowie Lehrgangsgebühren hinzuzurechnen; die Bundesanstalt kann hierfür Pauschbeträge bestimmen. Der Bedarf nach Nummer 1 gilt auch, wenn ein Teilnehmer im Sinne der Nummer 2, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zwar nicht im Haushalt der Eltern untergebracht ist, er die Ausbildungsstätte jedoch von der Wohnung der Eltern aus in angemessener Zeit erreichen könnte.“

- c) In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 1“ durch die Worte „den Absätzen 1 bis 1 b“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 werden die Worte „Absatz 1“ durch die Worte „den Absätzen 1 bis 1 b“ ersetzt.

8. § 40 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 107 gilt entsprechend.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 2 gilt § 44 Abs. 4 entsprechend; im übrigen gilt § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß anstelle des Betrages von fünfzehn Deutsche Mark ein monatlicher Betrag in Höhe des in § 23 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Betrages tritt.“

9. In § 42 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „§ 44 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

10. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Unterhaltsgeld beträgt 80 vom Hundert des“ durch die Worte „Das Unterhaltsgeld beträgt

1. für einen Teilnehmer, der mindestens ein Kind hat, das die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes erfüllt, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht

ausüben kann, weil er der Pflege bedarf, 75 vom Hundert,

2. für die übrigen Teilnehmer 68 vom Hundert des“
ersetzt.

bb) Der mit den Worten „wenn die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig ist“ beginnende Halbsatz des Satzes 1 wird Satz 2. Die Worte „wenn die Teilnahme“ werden durch die Worte „Voraussetzung für das Unterhaltsgeld nach Satz 1 ist, daß die Teilnahme“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht ist ein Arbeitnehmer insbesondere dann, wenn eine Kündigung bereits ausgesprochen oder die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist.“

b) Absatz 2 a erhält folgende Fassung:

„(2 a) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt und kann von dem Antragsteller die Teilnahme an einer gleichwertigen Bildungsmaßnahme mit berufsbegleitendem Unterricht nicht erwartet werden, wird das Unterhaltsgeld in Höhe von 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 als Darlehen gewährt.“

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist das Unterhaltsgeld in entsprechender Anwendung des § 112 Abs. 5 Nr. 2 zu bemessen, so ist allein dies nicht unbillig hart.“

d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „§ 117 Abs. 2 bis 4“ durch die Worte „§ 117 Abs. 1 a bis 4“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „Bezieher von Unterhaltsgeld“ die Worte „nach Absatz 2“ eingefügt.

11. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahme“ die Worte „notwendig ist, die“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Die Bundesanstalt kann die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers ganz oder teilweise bis zu 60 Deutsche Mark monatlich tragen, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstehen und die Belastung durch diese Kosten für den Teilnehmer eine unbillige Härte darstellen würde.“

12. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, jedoch die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 Satz 2 erfüllen und sich verpflichten, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, werden die Leistungen nach § 45 gewährt.“

13. § 49 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern Zuschüsse für Arbeitnehmer gewähren, die eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können, und die vor Beginn der Einarbeitung

1. arbeitslos sind oder

2. von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind; § 44 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

14. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Arbeitsuchende“ die Worte „arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt für Berufsanwärter, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, nur dann, wenn sie von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach der Zahl „38“ ein Komma und die Worte „44 Abs. 2 Satz 3“ und nach dem Wort „und“ ein „§“ eingefügt.

15. In § 54 Abs. 1 werden

a) in Satz 1 vor dem Wort „Arbeitsuchenden“ die Worte „arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohten“ eingefügt;

b) in Satz 2 der Vomhundertsatz von „sechzig“ durch „fünfzig“ ersetzt und hinter dem Wort „Hundert“ die Worte „und dürfen siebzig vom Hundert“ eingefügt;

c) in Satz 3 die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt;

d) nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Werden sie für mehr als sechs Monate gewährt, so sollen sie spätestens nach Ablauf von sechs Monaten um mindestens zehn vom Hundert des Arbeitsentgeltes vermindert werden.“;

e) die bisherigen Sätze 3 und 4 Sätze 4 und 5;

f) Satz 5 wie folgt gefaßt:

„§ 44 Abs. 2 Satz 3 und § 49 Abs. 3 gelten entsprechend.“

16. § 56 Abs. 3 Nr. 3 a erhält folgende Fassung:

„3 a. Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist,“.

17. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und § 127“ durch die Worte „sowie §§ 127 und 133“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§§ 49, 53 und 54 mit der Maßgabe, daß Leistungen nach diesen Vorschriften auch dann gewährt werden können, wenn der Behinderte nicht arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit nicht unmittelbar bedroht ist und dadurch dauerhaft eingegliedert werden kann.“

cc) Satz 4 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Berufsfördernde und ergänzende Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Behinderten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit des Behinderten zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Behinderte werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht. Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend; § 40 Abs. 1 b ist nicht anzuwenden.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Behinderten“ die Worte „sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ eingefügt.

18. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „als Erwachsener“ gestrichen.

bb) Es werden folgende Sätze 3, 4 und 5 angefügt:

„Der Anspruch besteht nur, wenn der Behinderte innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld auf Grund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Die Frist von fünf Jahren verlängert sich,

1. um die Zeiten, in denen wegen der Geburt und Betreuung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist, jedoch höchstens um vier Jahre für jedes Kind,
2. um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer (§ 168 Abs. 1 Satz 1) im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, jedoch höchstens um zwei Jahre.

§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 sowie § 107 gelten entsprechend.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Berechnung des Übergangsgeldes sind 80 vom Hundert des entgangenen regelmäßigen Entgelts (Regellohn), höchstens jedoch das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen. Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Behinderten, der mindestens ein Kind hat, das die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes erfüllt, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Behinderten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
2. bei den übrigen Behinderten 75 vom Hundert des nach Satz 1 oder § 59 a maßgebenden Betrages.“

19. § 59 a erhält folgende Fassung:

„§ 59 a

Sofern bei berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation

1. der letzte Tag des Bemessungszeitraums zu Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt oder
2. kein Arbeitsentgelt nach § 59 Abs. 3 erzielt worden ist oder
3. es unbillig hart wäre, das Arbeitsentgelt nach § 59 Abs. 3 der Bemessung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen,

ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Behinderten

gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt im letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Behinderte ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und nach seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.“

20. § 59 b Satz 2 wird gestrichen.

21. § 59 d Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „das“ vor dem Wort „Übergangsgeld“ wird gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 59 Abs. 2 Satz 1 oder § 59 a ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 59 b sind zu berücksichtigen.“

22. § 61 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesanstalt kann Darlehen und Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und Ausstattung von Werkstätten für Behinderte im Sinne der §§ 52 und 55 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes, die voraussichtlich anerkannt werden, gewähren; § 50 gilt entsprechend.“

23. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen

a) für mindestens ein Drittel der in dem Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer jeweils mehr als zehn vom Hundert der Arbeitszeit nach § 69 ausfällt und

b) die gesamte Arbeitszeit der in dem Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer mehr als drei vom Hundert niedriger ist als die Arbeitszeit nach § 69;

dabei sind die in § 65 Abs. 2 genannten Personen nicht mitzuzählen; der erste zusammenhängende Zeitraum von mindestens vier Wochen beginnt mit dem Tag, an dem ein Arbeitsausfall erstmals nach Eingang der Anzeige nach Nummer 4 eintritt.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b gilt § 63 Abs. 3 nicht, es sei denn, daß die kurzarbeitenden Arbeitnehmer nicht kurzfristig in andere Betriebsabteilungen desselben Betriebes umgesetzt werden können. Können sie nur in bestimmte Betriebsabteilungen nicht umgesetzt werden, so gelten die übrigen Betriebsabteilungen desselben Betriebes zusammen mit der kurzarbeitenden Betriebsabteilung als Betrieb im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b.“

24. In § 65 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht nur für Ausfallstunden, die zusammen mit Zeiten, für die Arbeitsentgelt gezahlt wird oder für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, in dem nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 maßgeblichen Zeitraum die Arbeitszeit im Sinne des § 69 nicht überschreiten.“

25. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils hinter dem Wort „Arbeitsentgelt“ die Worte „ohne Mehrarbeitszuschläge“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 gilt § 112 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.“

26. In § 81 Abs. 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

27. In § 84 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Arbeitsausfall ist nicht ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht, wenn er durch Beachtung der besonderen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an witterungsabhängige Arbeitsplätze auf Baustellen vermieden werden kann.“

28. In § 86 Abs. 2 Satz 1 werden hinter den Worten „im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 das Arbeitsentgelt“ die Worte „ohne Mehrarbeitszuschläge“ eingefügt.

29. In § 88 Abs. 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

30. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „oder üblicherweise ohne Verzug durchgeführt werden“ gestrichen.

bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Gleiches gilt für Arbeiten, die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, es sei denn, daß es sich um Arbeiten im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 oder 4 in Arbeitsamtsbezirken handelt, deren Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung mindestens dreißig vom Hundert über dem Bundesdurchschnitt gelegen hat.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Förderung von Arbeiten in Arbeitsamtsbezirken mit einer im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt guten Beschäftigungslage ist ausgeschlossen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

31. § 93 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Förderung wird nur für Arbeitnehmer gewährt, die vom Arbeitsamt zugewiesen sind. Es dürfen grundsätzlich nur Arbeitnehmer zugewiesen werden, die

1. für die Zeit unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben oder Anspruch auf eine dieser Leistungen hatten und
2. innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Zuweisung mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren.

Arbeitnehmer, die nicht zugewiesen sind, dürfen nur in dem notwendigen Umfange beschäftigt werden.“

32 § 95 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bundesanstalt bestimmt unter Berücksichtigung des Zweckes der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung sowie der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes durch Anordnung das Nähere über die Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt, insbesondere über die Höhe des Zuschusses und die Bedingungen des Darlehens, über die Abberufung von zugewiesenen Arbeitnehmern, über die Förderungsfrist sowie über das Verfahren. Dabei soll sie für schwer vermittelbare Arbeitslose Ausnahmen von den Vorschriften des § 91 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 zulassen, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint. § 82 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.“

33. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern zu den Lohnkosten älterer Arbeitnehmer, die

1. mindestens fünfundfünfzig Jahre alt sind,
2. innerhalb der letzten achtzehn Monate vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens zwölf Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren und

3. zusätzlich eingestellt und beschäftigt werden, Zuschüsse gewähren, soweit dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint, um Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu beheben. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Zuschüsse dürfen nur für Arbeitnehmer gewährt werden, die in absehbarer Zeit auch mit Hilfe von Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt nicht in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „achtzig“ durch das Wort „siebzig“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„Jeweils spätestens nach Ablauf eines Förderungsjahres vermindert sich der Zuschuß

um mindestens zehn vom Hundert des Arbeitsentgelts bis auf mindestens dreißig vom Hundert des Arbeitsentgelts. Die Förderung endet spätestens mit Ablauf des Förderungsjahres, für das der Zuschuß dreißig vom Hundert des Arbeitsentgelts beträgt. § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 sowie Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

34. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„§ 97 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

35. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bereit ist,

- a) jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er ausüben kann und darf, sowie
- b) an zumutbaren Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung, zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten sowie zur beruflichen Rehabilitation teilzunehmen, sowie“.

b) Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Wird die Zumutbarkeits-Anordnung vom 3. Oktober 1979 nicht bis zum 31. März 1982 an die ab 1. Januar 1982 geltende Fassung der Absätze 1 und 2 angepaßt oder ist die in der neuen Anordnung vorgenommene Interessenabwägung nach Absatz 2 Satz 1 nicht angemessen, bestimmt die Bundesregierung das Nähere durch Rechtsverordnung.“

36. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „hundertachtzig Kalendertage“ durch die Worte „dreihundertsechzig Kalendertage“ ersetzt.

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Für Arbeitnehmer, die allein wegen der Besonderheiten ihres Arbeitsplatzes regelmäßig weniger als dreihundertsechzig Kalendertage im Kalenderjahr beschäftigt werden, kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung die Beschäftigungszeit nach Satz 1 bis auf zweihundertvierzig Kalendertage herabsetzen; dabei hat er die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld in Anlehnung an die Regelung des § 106 Abs. 1 festzusetzen.“

37. § 106 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Die Nummern 3 bis 5 werden Nummern 1 bis 3.

38. § 110 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:
„3. die Tage einer Säumniszeit nach § 120, höchstens um acht Wochen,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:
Die Worte „a) nach § 120 dieses Gesetzes oder b)“ werden gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Nummer 3 Buchstabe b und der Nummer 4“ durch die Worte „Nummern 4 und 5“ ersetzt.
39. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „Lohnsteuerklasse II mit einem Kind“ durch die Worte „Lohnsteuerklasse I unter Berücksichtigung eines Freibetrages in Höhe des Haushaltsfreibetrages nach § 32 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird Absatz 2 Satz 5 und wie folgt geändert:
Die Worte „Die Rechtsverordnung kann bestimmen“ werden durch die Worte „Sie kann ferner bestimmen“ ersetzt.
40. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „durchschnittlich erzielte Arbeitsentgelt“ die Worte „ohne Mehrarbeitszuschläge“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:
„Einmalige und wiederkehrende Zuwendungen bleiben außer Betracht; dies gilt auch für Zuwendungen, die anteilig gezahlt werden, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Fälligkeitstermin endet.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die letzten, am Tage des Ausscheidens“ durch die Worte „die letzten vor dem Ausscheiden“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 a Satz 1 werden die Worte „oder die der Arbeitslose innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ausgeübt hat“ gestrichen.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:
„3. für die Zeit einer Beschäftigung bei dem Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie das Arbeitsentgelt nach Absatz 7, höchstens das Arbeitsentgelt dieser Beschäftigung,“.
- cc) Die Nummern 2 a, 3, 4, 4 a, 4 b, 5 und 6 werden Nummern 4 bis 10; in der neuen Nummer 7 wird der Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 3)“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 5 a wird eingefügt:
„(5 a) Bei Arbeitslosen, die im Bemessungszeitraum nach Absatz 3 Satz 1 zur Berufsausbildung beschäftigt waren und die Abschlußprüfung bestanden haben, tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts nach den Absätzen 2 bis 6 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 75 vom Hundert des Arbeitsentgelts nach Absatz 7, mindestens das Arbeitsentgelt der Beschäftigung zur Berufsausbildung.“
- e) In Absatz 8 Satz 3 werden die Worte „nach Absatz 5 Nr. 2 a und 4 b“ durch die Worte „nach Absatz 5 Nr. 4 und 8“ ersetzt.
41. § 112 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraumes“ der Klammerzusatz „(Anpassungstag)“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„Dies gilt nicht, wenn am Anpassungstag die sich aus § 106 ergebende Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld auf weniger als fünfundzwanzig Tage gemindert ist.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.
42. § 115 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Bezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Das um die Steuern, die Sozialversicherungsbeiträge und die Werbungskosten verminderte Einkommen wird auf das Arbeitslosengeld voll angerechnet, soweit es zusammen mit dem nach Satz 1 verbleibenden Arbeitslosengeld 80 vom Hundert des für den Leistungssatz nach § 111 maßgebenden Arbeitsentgelts übersteigt.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
43. § 117 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:
„(1 a) Hat der Arbeitslose wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit des abgolgtenen Urlaubs. Der Ruhenszeitraum beginnt mit dem Ende des die Urlaubsabgeltung begründenden Arbeitsverhältnisses.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „eine Kündigungsfrist von einem Jahr“ durch die Worte „eine Kündigungsfrist von achtzehn Monaten“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:
 „Kann dem Arbeitnehmer nur bei Zahlung einer Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung ordentlich gekündigt werden, so gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr. Hat der Arbeitslose auch eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, verlängert sich der Ruhenszeitraum nach Satz 1 um die Zeit des abgeleiteten Urlaubs.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „längstens sechs Monate“ durch die Worte „längstens ein Jahr“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 und 4 werden jeweils die Worte „in den Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „in den Absätzen 1 bis 2“ ersetzt.

44. In § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Krankengeld,“ die Worte „Versorgungskrankengeld, Verletztengeld,“ eingefügt.

45. § 119 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Arbeit nicht angenommen oder nicht angetreten oder

3. sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert, an einer Maßnahme im Sinne des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b teilzunehmen,“.

bb) Die Worte „Sperrzeit von vier Wochen“ werden durch die Worte „Sperrzeit von acht Wochen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Sperrzeit von vier Wochen“ durch die Worte „Sperrzeit von acht Wochen“ und die Worte „so umfaßt die Sperrzeit zwei Wochen“ durch die Worte „so umfaßt die Sperrzeit vier Wochen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden jeweils die Worte „Sperrzeit von vier Wochen“ durch die Worte „Sperrzeit von acht Wochen“ ersetzt.

46. § 120 erhält folgende Fassung:

„§ 120

(1) Kommt der Arbeitslose einer Aufforderung des Arbeitsamtes, sich zu melden (§ 132), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während einer Säumniszeit von zwei Wochen, die mit dem Tage nach dem Meldeversäumnis beginnt.

(2) Versäumt der Arbeitslose innerhalb von zwei Wochen nach einem Meldeversäumnis nach Absatz 1 einen weiteren Meldetermin trotz Belehrung über die Rechtsfolgen und ohne wichtigen Grund, so verlängert sich die Säumniszeit nach Absatz 1 bis zur persönlichen Meldung des Arbeitslosen beim Arbeitsamt, mindestens um vier Wochen.“

47. § 127 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

48. Folgender § 128 wird eingefügt:

„§ 128

(1) Der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens zwei Jahre in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, erstattet der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld für die Zeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres des Arbeitslosen, längstens für dreihundertzwei Tage. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß

1. das Arbeitsverhältnis weniger als zehn Jahre gedauert hat,

2. der Arbeitslose das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet und weder eine Abfindung noch eine Entschädigung oder ähnliche Leistung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat,

3. er das Arbeitsverhältnis durch Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitslosen beendet hat oder

4. er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

(2) Soweit nach Absatz 1 Arbeitslosengeld zu erstatten ist, schließt dies die auf diese Leistung entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ein.

(3) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Der Erstattungsanspruch richtet sich gegen den Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(4) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 entfällt, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die Erstattung für ihn eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung bedeuten würde. Eine solche Belastung liegt insbesondere vor, wenn die Erstattung die Existenz des Betriebes gefährden könnte oder wenn zur Fortführung des Betriebes öffentliche Kredite oder Bürgschaften geleistet oder wegen grundlegender Betriebsänderungen öffentliche Anpassungshilfen gewährt werden. Auf Antrag des Arbeitgebers entscheidet das Arbeitsamt im voraus, ob für die Beendigung einer bestimmten Zahl von Arbeitsverhältnissen die Voraussetzungen nach Satz 1 gegeben sind. Die Entscheidung wird für die geplante Beendigung von Arbeitsverhältnissen innerhalb eines

Zeitraums von höchstens zwölf Monaten frühestens sechs Monate vor Beginn dieses Zeitraumes getroffen.

(5) §§ 146 und 152 Abs. 2 gelten entsprechend.“

49. Folgender § 128 a wird eingefügt:

„§ 128 a

Ist der Arbeitslose durch eine Vereinbarung mit dem bisherigen Arbeitgeber in seiner beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer beschränkt, so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der diese Beschränkung besteht. § 128 Abs. 2, §§ 146 und 152 Abs. 2 gelten entsprechend.“

50. Folgender § 128 b wird eingefügt:

„§ 128 b

Beansprucht der bisherige Arbeitgeber des Arbeitslosen für den Fall der Aufnahme einer Arbeit eine Ablösung, so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der die Ablösung verlangt wird. § 128 Abs. 2, §§ 146 und 152 Abs. 2 gelten entsprechend.“

51. § 132 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „kann auch anordnen“ werden durch die Worte „soll anordnen“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „seinem Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie“ durch die Worte „einem Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

52. Folgender § 132 a wird eingefügt:

„§ 132 a

(1) Die Bundesanstalt ist berechtigt, Außenprüfungen in Betrieben durchzuführen, die

1. Arbeitnehmer für die Dauer einer Saison oder Kampagne oder auf witterungsabhängigen Arbeitsplätzen beschäftigen,
2. Arbeitnehmer beschäftigen, die ihnen eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung vorgelegt haben, oder
3. Angehörige des Arbeitgebers im Sinne des § 16 Abs. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, die Arbeitslosengeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, innerhalb des dem Antrag auf Arbeitslosengeld vorausgehenden Jahres beschäftigt haben.

Die Außenprüfung beschränkt sich

1. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 auf Ermittlungen, die zur Feststellung erforderlich sind, ob in dem Betrieb Arbeitnehmer während einer Zeit tätig sind oder tätig waren, für die diese Arbeitslosengeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben,

2. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 auf Ermittlungen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob in dem Betrieb die dort genannten Angehörigen tätig sind oder tätig waren.

Insoweit ist die Bundesanstalt berechtigt, Grundstücke und Betriebsräume während der üblichen Betriebszeit zu betreten und zu besichtigen und die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen einzusehen. Sie ist ferner ermächtigt, die Personalien der in dem Betrieb tätigen Personen zu überprüfen.

(2) Der Arbeitgeber und die in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer haben die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden und bei der Außenprüfung mitzuwirken. Sie haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen vorzulegen. Ist der Betrieb auf Grundstücken oder in Betriebsräumen eines Dritten tätig, so hat der Dritte die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden, soweit dies zur Durchführung der Außenprüfung erforderlich ist.

(3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung dem Auskunftspflichtigen selbst oder einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.“

53. In § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 117 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 117 Abs. 1 a und 2)“ ersetzt.

54. § 134 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vorausgeht,

- a) Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß der Anspruch nach § 119 Abs. 3 erloschen ist, oder
- b) mindestens hundertfünfzig Kalendertage, sofern der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 119 Abs. 3 erloschen ist, danach mindestens zweihundertvierzig Kalendertage in einer Beschäftigung gestanden oder eine Zeit zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können.

Ist nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld keine erneute Arbeitslosmeldung erforderlich, so tritt an die Stelle des Tages der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vorausgeht, der erste Tag nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, an dem die sonstigen Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b stehen gleich

1. Zeiten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, insbesondere als Beamter, Richter, Berufssoldat und Soldat auf Zeit,

2. Zeiten des Wehrdienstes oder Zivildienstes auf Grund der Wehrpflicht sowie des Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz auf Grund der Grenzschutzdienstpflicht.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Eine vorherige Beschäftigung ist zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung für mindestens zweihundertvierzig Kalendertage, sofern der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 119 Abs. 3 erloschen ist, danach für mindestens zweihundertvierzig Kalendertage
1. wegen Krankheit, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit Leistungen der Sozialversicherung,
 2. wegen Arbeitsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt,
 3. wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation Leistungen eines öffentlich-rechtlichen Rehabilitationsträgers
- zur Bestreitung seines Lebensunterhalts bezogen hat und solche Leistungen nicht mehr bezieht, weil die für ihre Gewährung maßgebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht mehr vorliegt oder die Maßnahme zur Rehabilitation abgeschlossen ist; dies gilt im Falle der Minderung der Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Arbeitslose infolge seines Gesundheitszustandes, seines fortgeschrittenen Alters oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden sonstigen Grunde eine zumutbare Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b nicht ausüben konnte. Zeiten nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b und Absatz 2 werden auf die Mindestzeit nach Satz 1 angerechnet.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „der Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, als ein einheitlicher Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit.“
- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- „§ 128 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß
1. das Arbeitsverhältnis nicht vor Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist,
 2. die Arbeitslosenhilfe längstens für dreihundertzwölf Tage zu erstatten ist; dabei sind solche Tage abzusetzen, für die Arbeitslosengeld zu erstatten ist.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
55. § 135 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, der auf der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a beruht, erlischt nicht durch Erfüllung der Voraussetzungen nach § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, Abs. 2 oder Abs. 3.“
56. § 136 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummer 2 ersetzt:
- „2. in den übrigen Fällen das Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7; dieses mindert sich um 25 vom Hundert, wenn der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe auch auf einer Beschäftigung zur Berufsausbildung beruht.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „oder 3“ gestrichen.
57. § 139 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Arbeitslosenhilfe soll jeweils für längstens ein Jahr bewilligt werden.“
58. § 141 e wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
- „(3) Kann das Arbeitsamt die Höhe der nicht erfüllten Arbeitsentgeltansprüche nicht in angemessener Zeit endgültig feststellen, so hat es diese Ansprüche unter Berücksichtigung der Arbeitsentgeltansprüche vergleichbarer Arbeitnehmer in vergleichbaren Betrieben und der getroffenen Feststellungen zu schätzen. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Arbeitnehmer einen höheren Arbeitsentgeltanspruch hatte, so ist das Konkursausfallgeld insoweit neu festzusetzen.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
59. In § 144 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Auf Verlangen der Bundesanstalt ist für eine schriftliche Auskunft der von der Bundesanstalt vorgesehene Vordruck zu benutzen.“
60. In § 151 werden folgende Absätze 1 und 1 a eingefügt:
- „(1) Außer in den in §§ 47, 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden, soweit die auf Grund dieses Verwaltungsaktes gewährte Leistung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet oder eine mit dem Verwaltungsakt verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer dem Empfänger gesetzten Frist erfüllt wird; die Bundesanstalt kann das Nähere durch Anordnung bestimmen.
- (1 a) Für den Widerruf von Verwaltungsakten nach §§ 50, 55, 58 in Verbindung mit § 50 und nach §§ 61, 98 sowie die Erstattung und Verzinsung der auf Grund dieser Verwaltungsakte gewährten Leistungen gilt § 44 a der Bundeshaushaltsordnung entsprechend.“

61. In § 154 Abs. 1 werden die Worte „wegen des Eintritts einer Sperrzeit“ durch die Worte „wegen einer Sperrzeit oder einer Säumniszeit“ ersetzt.
62. In § 155 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„für die fünfte bis achte Woche einer Sperrzeit nach § 119 gelten die Leistungen als bezogen.“
63. § 157 Abs. 5 wird aufgehoben.
64. In § 168 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 gelten auch Personen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen haben; insoweit gilt das bisherige Beschäftigungsverhältnis für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs als fortbestehend.“
65. In § 171 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
66. In § 172 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§168 Abs. 1 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 3)“ ersetzt.
67. § 174 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Zahl „1,5“ durch die Zahl „2,0“ ersetzt.
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „für die Zeit ab 1. Januar 1984“ eingefügt.
bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Sie kann durch Rechtsverordnung ferner für Arbeitnehmer, die als Grenzgänger außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes beschäftigt sind, einen Beitragssatz bestimmen, der die Besonderheiten dieses Personenkreises berücksichtigt.“
68. In § 191 Abs. 5 werden die Worte „§§ 39 und 95 Abs. 3“ durch die Worte „§§ 39, 58 Abs. 2 und § 95 Abs. 3“ ersetzt.
69. § 228 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. als Verleiher mit einer Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder als Entleiher dem Verbot des § 12 a zuwiderhandelt.“
bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
cc) In Nummer 4 wird das Wort „wer“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Nr. 1 und 2“ durch die Worte „Nr. 1 bis Nr. 3“ und die Nummer „3.“ durch die Nummer „4.“ ersetzt.
70. § 230 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:
„3 a. entgegen § 132 a Abs. 2 sich als Arbeitnehmer weigert, bei einer Außenprüfung mitzuwirken, insbesondere eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.“
bb) Nach Nummer 7 a wird folgende Nummer 7 b eingefügt:
„7 b. entgegen § 132 a Abs. 2 als Arbeitgeber oder Dritter eine Außenprüfung nicht duldet oder sich weigert, bei einer Außenprüfung mitzuwirken, insbesondere eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.“
b) In Absatz 2 werden die Worte „die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 7 a bis 9“ durch die Worte „die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 7 a, 8 und 9“ ersetzt und nach den Worten „fünftausend Deutsche Mark“ die Worte „, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 7 b mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ eingefügt.
71. § 231 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Hat ein Arbeitnehmer die Aufnahme einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nicht, nicht richtig oder nicht unverzüglich angezeigt, so kann die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“
b) Absatz 4 wird aufgehoben.
72. § 240 wird aufgehoben.

§ 2

Die durch § 1 geänderten Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes gelten mit folgender Maßgabe:

1. § 34 Abs. 1 gilt für Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 1982 begonnen haben, in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung bis zum Abschluß der Maßnahme weiter. Wird die infolge der Neufassung erforderliche Anpassung der Anordnungen gemäß § 39 und § 58 Abs. 2 durch die Bundesanstalt nicht bis zum 31. März 1982 vorgenommen, bestimmt abweichend von § 191 Abs. 5 der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung das Nähere durch Rechtsverordnung.

2. § 12 a gilt für gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung auf Grund eines vor dem 1. Januar 1982 abgeschlossenen Vertrages zwischen Verleiher und Entleiher erst ab 1. April 1982, wenn die Überlassung an den Entleiher vor dem 1. Januar 1982 begonnen hat.
3. §§ 40, 44, 45, 46 Abs. 2, § 56 Abs. 3 Nr. 3 a, § 58 Abs. 1 Satz 4, § 59 Abs. 1 und 2, § 59 a sowie § 59 d Abs. 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Antragsteller vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Antragsteller vor dem 2. September 1981 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn
 - a) der Antragsteller vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,
 - b) der Antragsteller vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor dem 1. Januar 1982 nicht bewilligt wurden,
 - c) dem Antragsteller vor dem 1. Januar 1982 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in eine Maßnahme eintritt.
4. § 40 a Abs. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, solange ein Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Maßnahme gemäß Nummer 3 Berufsausbildungsbeihilfe nach den bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Vorschriften erhält.
5. §§ 53 und 54 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Leistung vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist. Falls die Eingliederung des Arbeitnehmers vor dem 1. Januar 1982 nicht begonnen hat, richtet sich die Höhe der Eingliederungsbeihilfe nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung des § 54.
6. §§ 64 und 68 sind auf zusammenhängende Zeiträume im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3, die bis zum 31. Dezember 1981 begonnen haben, in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. § 65 Abs. 2 a ist erstmals auf zusammenhängende Zeiträume im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 begonnen haben.
7. §§ 91 und 93 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung sind anzuwenden auf allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, deren Förderung vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist; jedoch gilt § 93 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung dieses Gesetzes auch für nach dem 31. Dezember 1981 erfolgende Zuweisungen von Arbeitnehmern, wenn die Förderung der Maßnahme vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist.
8. § 97 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist anzuwenden auf Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer, deren Förderung vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist. Jedoch gilt § 97 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 in der Fassung dieses Gesetzes auch für nach dem 31. Dezember 1981 erfolgende Zuweisungen von Arbeitnehmern, wenn die Förderung der Maßnahme vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist. Die Förderung von Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 endet spätestens nach einer Gesamtförderungsdauer von fünf Jahren.
9. Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 103 Abs. 2 Satz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 103 Abs. 6 ist die Zumutbarkeits-Anordnung vom 3. Oktober 1979 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1979 S. 1387) weiter anzuwenden.
10. § 110 Abs. 1 und § 120 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Arbeitslose den Meldetermin vor dem 1. Januar 1982 versäumt hat.
11. § 112 Abs. 2, 3 und 5 Nr. 4 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1982 entstanden ist. § 112 Abs. 5 Nr. 3 ist anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem 31. Dezember 1981 entstanden ist.
12. § 117 Abs. 1 a und 2 Satz 4 sind auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1982 entstanden sind, nicht anzuwenden.
13. § 119 Abs. 1 und 2 ist in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, vor dem 1. Januar 1982 eingetreten ist. Die Rechtsfolgen nach § 119 Abs. 3 treten auch dann ein, wenn der Arbeitslose den ersten Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit vor dem 1. Januar 1982 gegeben hat und deshalb eine Sperrzeit von vier Wochen eingetreten ist.
14. Der bis zum 31. Dezember 1981 geltende § 127 Abs. 2 ist auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1982 entstanden sind, weiterhin anzuwenden; insoweit ist § 128 b nicht anzuwenden.
15. § 128 ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem 31. Dezember 1981 entstanden und nach dem 2. September 1981 das Arbeitsverhältnis gekündigt oder seine Beendigung vereinbart worden ist.
16. § 128 a ist erstmals anzuwenden, wenn die Wettbewerbsbeschränkung nach dem 31. Dezember 1981 vereinbart worden ist.
17. § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b und c und Abs. 3 ist bis zum 31. März 1982 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosen-

hilfe hiernach für einen Zeitraum im Dezember 1981 erfüllt sind. Für die Fälle des Satzes 1 gelten § 135 Abs. 2 und § 136 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung.

Artikel 2

Rehabilitationsangleichungsgesetz

§ 1

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den berufsfördernden Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist.“
 - b) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 angefügt:

„Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

 1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Behinderten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
 2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit des Behinderten zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Behinderte werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht.“
 2. § 12 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld,“
 3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld und Übergangsgeld“.
 4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Sofern bei berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation
- b) Absatz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„(1) Der Behinderte erhält

 1. während medizinischer Maßnahmen zur Rehabilitation Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld,
 2. während berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation Übergangsgeld,“.
 - c) Absatz 1 letzter Satz wird gestrichen.
 - d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Krankengeld, das Versorgungskrankengeld und das Verletztengeld betragen 80 vom Hundert des entgangenen regelmäßigen Entgelts (Regellohn) und dürfen das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.“
 - e) Folgende Absätze 3, 4 und 5 werden eingefügt:

„(3) Bei der Berechnung des Übergangsgeldes sind 80 vom Hundert des Regellohns, höchstens jedoch das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen. Das Übergangsgeld beträgt

 1. bei einem Behinderten, der mindestens ein Kind hat, das nach den für den Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Behinderten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
 2. bei den übrigen Behinderten 75 vom Hundert des nach Satz 1 oder § 14 maßgebenden Betrages.

(4) Werden in einer Einrichtung der medizinisch-beruflichen Rehabilitation gleichzeitig medizinische und berufsfördernde Maßnahmen nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung oder der sozialen Entschädigung durchgeführt, richtet sich das Übergangsgeld nach Absatz 2.

(5) Das Krankengeld, das Versorgungskrankengeld, das Verletztengeld und das Übergangsgeld werden für Kalendertage gezahlt. Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, so ist dieser mit dreißig Tagen anzusetzen.“
 - f) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 6 und 7.
 - g) Der bisherige Absatz 5 erhält als Absatz 8 folgende Fassung:

„(8) Die Berechnung des Übergangsgeldes für Selbständige und für nicht Pflichtversicherte richtet sich nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Leistungsgesetze.“

1. der letzte Tag des Bemessungszeitraums zu Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt oder
2. kein Entgelt nach § 13 Abs. 6 erzielt worden ist oder
3. es unbillig hart wäre, das Entgelt nach § 13 Abs. 6 der Bemessung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen,

ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Behinderten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Behinderte ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anpassung des Krankengeldes, Versorgungs-krankengeldes, Verletztengeldes und des Übergangsgeldes“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Krankengeld, das Versorgungskrankengeld, das Verletztengeld und das Übergangsgeld erhöhen sich jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt worden sind; sie dürfen nach der Anpassung 80 vom Hundert der für den Rehabilitationsträger jeweils geltenden Leistungsbemessungsgrenze nicht übersteigen.“

6. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Hat der Behinderte Krankengeld, Versorgungs-krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld bezogen und wird im Anschluß daran eine Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt, so ist bei der Berechnung der Geldleistungen im Sinne von § 12 Nr. 1 von dem bisher zugrunde gelegten Entgelt auszugehen. Das gilt auch, wenn im Anschluß an den Bezug von Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld von einer Krankenkasse Krankengeld gezahlt wird.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „ist das Übergangsgeld“ durch die Worte „sind das Versorgungs-krankengeld, das Verletztengeld oder das Übergangsgeld“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „das“ vor dem Wort „Übergangsgeld“ wird gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 13 Abs. 3 Satz 1 oder § 14 ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 15 sind zu berücksichtigen.“

§ 2

§ 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 12 Nr. 1, § 13 Abs. 1, 2 und 5, §§ 14, 15 Abs. 1, § 16 sowie § 17 Abs. 1 und 3 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Behinderte vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Behinderte vor dem 2. September 1981 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

- a) der Behinderte vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,
- b) der Behinderte vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor dem 1. Januar 1982 nicht bewilligt wurden,
- c) dem Behinderten vor dem 1. Januar 1982 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in eine Maßnahme eintritt.

Artikel 3

Viertes Buch Sozialgesetzbuch

Im Vierten Buch des Sozialgesetzbuches (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553), wird § 8 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Beschäftigung regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 390 Deutsche Mark nicht übersteigt,“.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bis zum 31. Dezember 1984.“

Artikel 4
Reichsversicherungsordnung

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), wird wie folgt geändert:

1. § 183 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Anspruch auf Krankengeld ruht, solange der Versicherte Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezieht oder der Anspruch wegen einer Sperrezeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz ruht, und zwar auch insoweit als das Krankengeld höher ist als eine dieser Leistungen.“

2. § 311 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Rehabilitationsträger“ die Worte „Versorgungskrankengeld oder Verletztengeld beziehen oder“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibt auch für den Zeitraum erhalten, für den wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Urlaubsabgeltung besteht.“

3. § 381 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 a erhält folgende Fassung:

„(3 a) Der das Verletztengeld oder das Übergangsgeld gewährende Rehabilitationsträger hat die Beiträge zu tragen

1. für die in § 165 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Versicherten vom Beginn der Mitgliedschaft an,
2. für die in § 311 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Bezieher von Verletztengeld oder Übergangsgeld vom Beginn der siebten Woche des Bezuges an.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für den Zeitraum, für den wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Urlaubsabgeltung besteht, sind von der Urlaubsabgeltung Beiträge zu entrichten, soweit der im Durchschnitt auf den Kalendertag des abgeleiteten Urlaubs entfallende Teil der Abgeltung zusammen mit Arbeitsentgelt den in § 180 Abs. 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt. Absatz 1 Satz 1, § 393 Abs. 1 und § 394 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend. Wird der Versicherte während des in Satz 1 genannten Zeitraums Mitglied einer anderen Krankenkasse, so verbleiben die Beiträge von der Urlaubsabgeltung bei der

zuletzt vor dem Zeitraum zuständigen Krankenkasse.“

4. § 385 Abs. 3 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Übergangsgeldes“ durch die Worte „Verletztengeldes oder des Übergangsgeldes“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Übergangsgeld“ durch die Worte „Verletztengeld oder das Übergangsgeld“ ersetzt.

5. In § 514 Abs. 2 werden die Worte „381 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 und 3“ durch die Worte „381 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 6“ ersetzt.

6. § 515 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der das Verletztengeld oder das Übergangsgeld gewährende Rehabilitationsträger hat die Beiträge zu tragen

1. für die in § 165 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Versicherten vom Beginn der Mitgliedschaft an,
2. für die in § 311 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Bezieher von Verletztengeld oder Übergangsgeld vom Beginn der siebten Woche des Bezuges an.“

7. § 560 erhält folgende Fassung:

„§ 560

(1) Verletztengeld erhält der Verletzte, solange er infolge des Arbeitsunfalls arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung ist, solange er keinen Anspruch auf Übergangsgeld nach den §§ 568, 568 a Abs. 2 oder 3 hat und soweit er Arbeitsentgelt nicht erhält. Der Anspruch auf Verletztengeld ruht, solange der Verletzte Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezieht. Das Verletztengeld wird von dem Tage an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.

(2) Werden in einer Einrichtung der medizinisch-beruflichen Rehabilitation gleichzeitig Maßnahmen der Heilbehandlung und Berufshilfe für einen Verletzten erbracht, erhält dieser Verletztengeld, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Der Teil des Verletztengeldes, der nach § 565 Abs. 1 neben Krankengeld gezahlt wird, begründet keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und keine Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.“

8. § 561 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist dem Verletzten Krankengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld gewährt worden und steht ihm im Anschluß daran Verletztengeld zu, so ist bei seiner Berechnung von dem bisher zugrunde gelegten Regellohn auszugehen.“

9. § 567 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den berufsfördernden Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Verletzung oder zur Sicherung des Erfolgs der Rehabilitation notwendig ist.“

b) In Absatz 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Verletzten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit des Verletzten zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Verletzte werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht.“

10. § 568 erhält folgende Fassung:

„§ 568

(1) Während einer Maßnahme der Berufshilfe erhält der Verletzte Übergangsgeld, wenn er arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung ist oder wegen der Teilnahme an der Maßnahme gehindert ist, eine ganztägige Erwerbstätigkeit auszuüben.

(2) Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Verletzten, der mindestens ein Kind (§ 583 Abs. 1, 3 und 5) hat oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Verletzten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
2. bei den übrigen Verletzten 75 vom Hundert des nach den Absätzen 3 oder 4 berechneten Betrages.

(3) Bei Verletzten, die in den letzten drei Jahren vor Beginn der Maßnahme Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben, gilt § 561 Abs. 1 und 3 entsprechend; Zeiten, in denen der Verletzte we-

gen des Arbeitsunfalls ohne Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen war, bleiben außer Betracht.

(4) Wenn

1. der letzte Tag der Erwerbstätigkeit zu Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt,
2. kein Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen erzielt worden ist oder
3. es unbillig hart wäre, das Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen der Bemessung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen,

ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verletzten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Verletzte ohne die Verletzung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften über das Verletztengeld entsprechend.

(6) Eine Rente, die der Verletzte wegen des Arbeitsunfalls bezieht, ist auf das Übergangsgeld nach den Absätzen 1 bis 4 anzurechnen, wenn der Verletzte seit dem Arbeitsunfall kein Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen erzielt hat.“

11. In § 568 a Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 568 Abs. 3 oder 4 ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach §§ 561, 568 in Verbindung mit § 182 Abs. 8 sind zu berücksichtigen.“

12. § 587 erhält folgende Fassung:

„§ 587

Ist der Verletzte infolge des Arbeitsunfalls ohne Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen und erreichen die Rente und das Arbeitslosengeld oder die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe zusammen nicht den sich aus § 568 Abs. 2 ergebenden Betrag des Übergangsgeldes, hat der Träger der Unfallversicherung die Rente längstens für zwei Jahre nach ihrem Beginn um den Unterschiedsbetrag zu erhöhen. Der Unterschiedsbetrag wird auf das Arbeitslosengeld oder die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nicht angerechnet.“

13. In § 619 Abs. 2 werden nach dem Wort „die Rente“ die Worte „, das Verletztengeld“ eingefügt.

14. In §§ 547, 569 a, 580 Abs. 3 Nr. 1, § 619 Abs. 1 Satz 2, § 622 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Übergangsgeld“ durch die Worte „Verletztengeld oder Übergangsgeld“ ersetzt.

15. In § 561 Abs. 1 bis 3 und 5, § 562 Abs. 1, § 566 Abs. 2, § 568 a Abs. 1, § 574 und § 633 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Verletztengeld“ ersetzt.

16. § 779 b erhält folgende Fassung:

„§ 779 b

(1) Betriebshilfe wird während der stationären Heilbehandlung (§ 559) dem landwirtschaftlichen Unternehmer für längstens drei Monate gewährt, wenn die stationäre Heilbehandlung länger als zwei Wochen gedauert hat. Sie kann auch während der ersten zwei Wochen der stationären Behandlung gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse im Unternehmen dies erfordern.

(2) Haushaltshilfe wird gewährt, wenn dem Unternehmer oder seinem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten infolge des Arbeitsunfalls die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist. § 779 a gilt entsprechend.

(3) Als Betriebs- oder Haushaltshilfe ist eine Ersatzkraft zu stellen. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen, so sind die Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad werden keine Kosten erstattet; die Berufsgenossenschaft kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausschlag erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

(4) Die Satzung kann vorsehen, daß von der Gestellung einer Betriebs- oder Haushaltshilfe abgesehen werden kann, wenn in dem Unternehmen Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden.“

17. § 779 c erhält folgende Fassung:

„§ 779 c

(1) Wird eine Ersatzkraft nicht gestellt und erfolgt auch keine Kostenerstattung nach § 779 b Abs. 3 Satz 2 und 3, so ist Verletztengeld zu gewähren.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 779 b Abs. 1 Satz 1 für die Gewährung von Betriebshilfe oder die Voraussetzungen des § 779 b Abs. 2 für die Gewährung von Haushaltshilfe erfüllt sind, der Verletzte diese Leistungen aber nicht in Anspruch nimmt. In den Fällen des § 779 b Abs. 3 Satz 3 gilt die Leistung auch dann als in Anspruch genommen, wenn Fahrkosten und Verdienstausschlag nicht erstattet werden.“

18. § 779 d erhält folgende Fassung:

„§ 779 d

(1) Für die Höhe des Verletztengeldes gilt bei den in § 780 Abs. 1 und 2 genannten Personen § 19

Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend.

(2) Beginnt die Arbeitsunfähigkeit während des Bezuges von Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld und hat der Verletzte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit daneben kein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt, besteht kein Anspruch auf Verletztengeld. Den in Satz 1 genannten Leistungen stehen Dauergeldleistungen der Altershilfe für Landwirte sowie Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder entsprechenden Grundsätzen gleich.“

19. § 1227 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 a Buchstabe b wird das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Versorgungskrankengeld“ ersetzt.

bb) Nummer 8 a Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) ein sonstiger Träger der Rehabilitation mindestens einen Kalendermonat Übergangsgeld oder Verletztengeld zahlt, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung,“.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gelten auch Personen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Urlaubsabgeltung haben; insoweit gilt das bisherige Beschäftigungsverhältnis für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs als fortbestehend.“

20. § 1237 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den berufsfördernden Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolgs der Rehabilitation notwendig ist.“

- b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Betreuten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit des Betreuten zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Betreute werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden

kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht."

21. In § 1241 erhalten die Absätze 1, 2 und 4 folgende Fassung:

„(1) Das Übergangsgeld wird für einen Betreuten, der unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn einer Maßnahme gegen Arbeitsentgelt versicherungspflichtig beschäftigt war oder Mutterschaftsgeld bezogen hat, in der gleichen Weise wie das Krankengeld für einen Arbeitnehmer berechnet (§ 182 Abs. 4 und 5); hierbei wird der Regellohn bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2) berücksichtigt. Bei einem Betreuten, der vor Beginn der Maßnahme Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld bezogen hat, wird bei Anwendung des Satzes 1 das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das er zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt hat.

(2) Das Übergangsgeld wird für den Betreuten, der Arbeitseinkommen oder als freiwillig Versicherter Arbeitsentgelt bezogen und Beiträge entrichtet hat, aus 80 vom Hundert des Einkommens berechnet, das der Beitragszahlung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) entspricht. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(4) Hat der Betreute Übergangsgeld, Verletzten- oder Versorgungskrankengeld oder Krankengeld bezogen und wird im Anschluß daran eine Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt, ist für die Berechnung des Übergangsgeldes die Berechnungsgrundlage für die bisherige Leistung weiterhin maßgebend."

22. § 1241 a erhält folgende Fassung:

„§ 1241 a

(1) Für die Berechnung des Übergangsgeldes bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation ist § 1241 Abs. 1, 2 und 4 anzuwenden, wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Die Berechnungsgrundlage ist mindestens die nach Absatz 2.

(2) Wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt, ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn

der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Betreute ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und nach seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(3) Bezieher einer Bergmannsrente, einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten Übergangsgeld in Höhe des Betrages, um den das Übergangsgeld nach Absatz 2 die Rente übersteigt. Dabei ist ein zur Rente gezahlter Kinderzuschuß in Höhe des Kindergeldes, das ohne den Anspruch auf den Kinderzuschuß nach dem Bundeskindergeldgesetz zu zahlen wäre, außer Betracht zu lassen."

23. § 1241 b erhält folgende Fassung:

„§ 1241 b

Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Betreuten, der mindestens ein Kind (§ 1262 Abs. 2 und 3) hat, das nach den für den Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Betreuten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
 2. bei den übrigen Betreuten 75 vom Hundert des nach § 1241 Abs. 1, 2 und 4, § 1241 a maßgebenden Betrages."
24. In § 1241 d Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „, Verletzten- oder Versorgungskrankengeld“ eingefügt.
25. § 1241 e Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „das“ wird gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 1241 Abs. 1, 2 und 4, § 1241 a ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 1241 c sind zu berücksichtigen.“

26. In § 1241 f Abs. 3 Nr. 2 und 3 wird vor dem Wort „Renten“ das Wort „Bergmannsrente,“ eingefügt.

27. In § 1248 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dies gilt nur, wenn der Versicherte in den letzten zehn Jahren mindestens acht Jahre eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat. Der Beschäftigung stehen anrechenbare Zeiten einer Arbeitslosigkeit gleich.“

28. In § 1385 Abs. 3 Buchstabe f werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „, Verletzten- oder Versorgungskrankengeld“ und nach dem Wort „Übergangsgeldes“ die Worte „, Verletzten- oder Versorgungskrankengeldes“ eingefügt.

29. § 1388 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für freiwillig Versicherte (§§ 1233 und 1234) ist die niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße.“

§ 2

§ 567 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, §§ 568, 568 a Abs. 3, § 587, §§ 779 b bis d, § 1237 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 1241 Abs. 1, 2 und 4, §§ 1241 a, 1241 b, 1241 d Abs. 2, § 1241 e Abs. 3, § 1241 f Abs. 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Verletzte oder Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Verletzte oder Betreute vor dem 2. September 1981 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

- a) der Verletzte oder Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,
- b) der Verletzte oder Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor dem 1. Januar 1982 nicht bewilligt wurden,
- c) dem Verletzten oder Betreuten vor dem 1. Januar 1982 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in eine Maßnahme eintritt.

Artikel 5

Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist für die Versicherten weiter anzuwenden, die am 2. September 1981 das 59. Lebensjahr vollendet hatten und zu diesem Zeitpunkt bereits arbeitslos waren.“

2. Nach § 30 a wird folgender § 30 b eingefügt:

„§ 30 b

In der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1983 beträgt der Beitragssatz abweichend von § 1385 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung 18 vom Hundert der Monatsbezüge.“

3. § 45 b wird gestrichen.

Artikel 6

Angestelltenversicherungsgesetz

§ 1

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 10 a wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Versorgungskrankengeld“ ersetzt.

bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) ein sonstiger Träger der Rehabilitation mindestens einen Kalendermonat Übergangsgeld oder Verletztengeld zahlt, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung,“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gelten auch Personen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Urlaubsabgeltung haben; insoweit gilt das bisherige Beschäftigungsverhältnis für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs als fortbestehend.“

2. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den berufsfördernden Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist.“

b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Betreuten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,

2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit des Betreuten zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Betreute werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht."

3. In § 18 erhalten die Absätze 1, 2 und 4 folgende Fassung:

„(1) Das Übergangsgeld wird für einen Betreuten, der unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn einer Maßnahme gegen Arbeitsentgelt versicherungspflichtig beschäftigt war oder Mutterschaftsgeld bezogen hat, in der gleichen Weise wie das Krankengeld für einen Arbeitnehmer berechnet (§ 182 Abs. 4 und 5 Reichsversicherungsordnung); hierbei wird der Regellohn bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 112 Abs. 2) berücksichtigt. Bei einem Betreuten, der vor Beginn der Maßnahme Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld bezogen hat, wird bei Anwendung des Satzes 1 das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das er zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt hat.

(2) Das Übergangsgeld wird für den Betreuten, der Arbeitseinkommen oder als freiwillig Versicherter Arbeitsentgelt bezogen und Beiträge entrichtet hat, aus 80 vom Hundert des Einkommens berechnet, das der Beitragszahlung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) entspricht. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(4) Hat der Betreute Übergangsgeld, Verletzten- geld, Versorgungskrankengeld oder Krankengeld bezogen und wird im Anschluß daran eine Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt, ist für die Berechnung des Übergangsgeldes die Berechnungsgrundlage für die bisherige Leistung weiterhin maßgebend."

4. § 18 a erhält folgende Fassung:

„§ 18 a

(1) Für die Berechnung des Übergangsgeldes bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation ist § 18 Abs. 1, 2 und 4 anzuwenden, wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Die Berechnungsgrundlage ist mindestens die nach Absatz 2.

(2) Wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt, ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Betreute ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und nach seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(3) Bezieher einer Bergmannsrente, einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten Übergangsgeld in Höhe des Betrages, um den das Übergangsgeld nach Absatz 2 die Rente übersteigt. Dabei ist ein zur Rente gezahlter Kinderzuschuß in Höhe des Kindergeldes, das ohne den Anspruch auf den Kinderzuschuß nach dem Bundeskindergeldgesetz zu zahlen wäre, außer Betracht zu lassen."

5. § 18 b erhält folgende Fassung:

„§ 18 b

Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Betreuten, der mindestens ein Kind (§ 39 Abs. 2 und 3) hat, das nach den für den Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Betreuten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
 2. bei den übrigen Betreuten 75 vom Hundert des nach § 18 Abs. 1, 2 und 4, § 18 a maßgebenden Betrages."
6. In § 18 d Abs. 2 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld“ eingefügt.
7. § 18 e Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „das“ wird gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 18 Abs. 1, 2 und 4, § 18 a ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 18 c sind zu berücksichtigen.“
8. In § 18 f Abs. 3 Nr. 2 und 3 wird vor dem Wort „Renten“ das Wort „Bergmannsrente,“ eingefügt.
9. In § 25 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Dies gilt nur, wenn der Versicherte in den letzten zehn Jahren mindestens acht Jahre eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat. Der Beschäftigung stehen anrechenbare Zeiten einer Arbeitslosigkeit gleich.“
10. In § 112 Abs. 3 Buchstabe g werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld“ und nach dem Wort „Übergangsgeldes“ die Worte „, Verletztengeldes, Versorgungskrankengeldes“ eingefügt.
11. § 115 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für freiwillig Versicherte (§§ 10 und 11) ist die niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße.“

12. § 126 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag bemißt sich nach dem Arbeitseinkommen des Versicherten höchstens bis zu der nach § 112 Abs. 2 für Jahresbezüge festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze. Hat die Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so ist die Beitragsbemessungsgrenze nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen. Für nachgewiesene Ausfallzeiten ist die Beitragsbemessungsgrenze entsprechend herabzusetzen.“

§ 2

§ 14 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 18 Abs. 1, 2 und 4, §§ 18 a, 18 b, 18 d Abs. 2, § 18 e Abs. 3, § 18 f Abs. 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Betreute vor dem 2. September 1981 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

- a) der Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,
- b) der Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor dem 1. Januar 1982 nicht bewilligt wurden,
- c) dem Betreuten vor dem 1. Januar 1982 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in eine Maßnahme eintritt.

Artikel 7**Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz**

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 a wird folgender Absatz angefügt:

„(4) § 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist für die Versicherten weiter anzuwenden, die am 2. September 1981 das 59. Lebensjahr vollendet hatten und zu diesem Zeitpunkt bereits arbeitslos waren.“

2. Nach § 29 a wird folgender § 29 b eingefügt:

„§ 29 b

In der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1983 beträgt der Beitragssatz abweichend von

§ 112 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes 18 vom Hundert der Monatsbezüge.“

3. § 44 c wird gestrichen.

Artikel 8**Reichsknappschaftsgesetz**

§ 1

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Versorgungskrankengeld“ ersetzt.

bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) ein sonstiger Träger der Rehabilitation mindestens einen Kalendermonat Übergangsgeld oder Verletztengeld zahlt, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung,“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch Personen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Urlaubsabgeltung haben; insoweit gilt das bisherige Beschäftigungsverhältnis für die Zeit des abgeholten Urlaubs als fortbestehend.“

2. § 36 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den berufsfördernden Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist.“

b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Betreuten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit des Betreuten zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Betreute werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden

kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht."

3. In § 40 erhalten die Absätze 1, 2 und 4 folgende Fassung:

„(1) Das Übergangsgeld wird für einen Betreuten, der unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn einer Maßnahme gegen Arbeitsentgelt versicherungspflichtig beschäftigt war oder Mutterschaftsgeld bezogen hat, in der gleichen Weise wie das Krankengeld für einen Arbeitnehmer berechnet (§ 182 Abs. 4 und 5 Reichsversicherungsordnung); hierbei wird der Regellohn bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 130 Abs. 3) berücksichtigt. Bei einem Betreuten, der vor Beginn der Maßnahme Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld bezogen hat, wird bei Anwendung des Satzes 1 das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das er zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt hat.

(2) Das Übergangsgeld wird für den Betreuten, der Arbeitseinkommen oder als freiwillig Versicherter Arbeitsentgelt bezogen und Beiträge entrichtet hat, aus 80 vom Hundert des Einkommens berechnet, das der Beitragszahlung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) entspricht. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(4) Hat der Betreute Übergangsgeld, Verletzten- oder Versorgungskrankengeld oder Krankengeld bezogen und wird im Anschluß daran eine Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt, ist für die Berechnung des Übergangsgeldes die Berechnungsgrundlage für die bisherige Leistung weiterhin maßgebend."

4. § 40 a erhält folgende Fassung:

„§ 40 a

(1) Für die Berechnung des Übergangsgeldes bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation ist § 40 Abs. 1, 2 und 4 anzuwenden, wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Die Berechnungsgrundlage ist mindestens die nach Absatz 2.

(2) Wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt, ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejeni-

ge Beschäftigung, für die der Betreute ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und nach seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(3) Bezieher einer Bergmannsrente, einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten Übergangsgeld in Höhe des Betrages, um den das Übergangsgeld nach Absatz 2 die Rente übersteigt. Dabei ist ein zur Rente gezahlter Kinderzuschuß in Höhe des Kindergeldes, das ohne den Anspruch auf den Kinderzuschuß nach dem Bundeskindergeldgesetz zu zahlen wäre, außer Betracht zu lassen."

5. § 40 b erhält folgende Fassung:

„§ 40 b

Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Betreuten, der mindestens ein Kind (§ 60 Abs. 2 und 3) hat, das nach den für den Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Betreuten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
 2. bei den übrigen Betreuten 75 vom Hundert des nach § 40 Abs. 1, 2 und 4, § 40 a maßgebenden Betrages."
6. In § 40 d Abs. 2 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „, Verletzten- oder Versorgungskrankengeld“ eingefügt.
7. § 40 e Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „das“ wird gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 40 Abs. 1, 2 und 4, § 40 a ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 40 c sind zu berücksichtigen.“

8. In § 40 f Abs. 3 Nr. 2 und 3 wird vor dem Wort „Knappschaftsrente“ das Wort „Bergmannsrente,“ eingefügt.

9. In § 48 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Dies gilt nur, wenn der Versicherte in den letzten zehn Jahren mindestens acht Jahre eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat. Der Beschäftigung stehen anrechenbare Zeiten einer Arbeitslosigkeit gleich.“

10. § 130 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Weiterversicherte ist die niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße.“

- b) In Absatz 5 Buchstabe c werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld“ und nach dem Wort „Übergangsgeldes“ die Worte „, Verletztengeldes, Versorgungskrankengeldes“ eingefügt.

§ 2

§ 36 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 40 Abs. 1, 2 und 4, §§ 40 a, 40 b, 40 d Abs. 2, § 40 e Abs. 3, § 40 f Abs. 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Betreute vor dem 2. September 1981 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

- a) der Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,
- b) der Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor dem 1. Januar 1982 nicht bewilligt wurden,
- c) dem Betreuten vor dem 1. Januar 1982 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in eine Maßnahme eintritt.

Artikel 9

Knappschaftsrentenversicherungs- Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) § 48 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist für die Versicherten weiter anzuwenden, die am 2. September 1981 das 59. Lebensjahr vollendet hatten und zu diesem Zeitpunkt bereits arbeitslos waren.“

2. § 26 b erhält folgende Fassung:

„§ 26 b

In der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1983 beträgt der Beitragssatz abweichend von § 130 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes 23,5 vom Hundert der Monatsbezüge; davon werden abweichend von § 130 Abs. 6 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes 8,75 vom Hundert

vom Versicherten und 14,75 vom Hundert vom Arbeitgeber getragen.“

Artikel 10

Künstlersozialversicherungsgesetz

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn ein Guthaben nach § 14 Abs. 1 für dieses Kalenderjahr vorhanden ist und das diesem Guthaben entsprechende Arbeitseinkommen zusammen mit dem voraussichtlichen Arbeitseinkommen dieses Kalenderjahres die nach Absatz 1 geltende Grenze erreicht.“

2. § 14 Abs. 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 11

Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Rehabilitationsträger“ die Worte „Versorgungskrankengeld oder Verletztengeld beziehen oder“ eingefügt.
2. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Übergangsgeld“ durch die Worte „Verletztengeld oder Übergangsgeld“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Übergangsgeld“ durch die Worte „Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird das Wort „Übergangsgeld“ durch die Worte „Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld“ ersetzt.

Artikel 12

Bundesversorgungsgesetz

§ 1

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1199), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 und 3, § 16 a Abs. 1 Satz 1 und 3, § 16 b Abs. 1 Satz 3 und 12, § 16 c Abs. 1 Satz 1, § 16 e, § 16 f Abs. 1, 2 und 3, § 18 Abs. 3, § 18 a Abs. 3 Satz 1, 3 und 4, Abs. 7 Satz 1, 3 und 4, § 21 Abs. 1 Satz 1, § 64 a Abs. 3 Satz 1 und in § 66 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Versorgungskrankengeld“ ersetzt.

2. In § 17 Satz 2 und in § 64 a Abs. 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Übergangsgeldes“ durch das Wort „Versorgungskrankengeldes“ ersetzt.
3. In § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Der Anspruch auf Versorgungskrankengeld ruht, solange der Berechtigte Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezieht. Das gilt nicht für die Dauer einer stationären Behandlungsmaßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung oder einer Badekur sowie für die Dauer einer zugebilligten Schonungszeit, die sich an diese Behandlungsmaßnahmen anschließt.“
4. § 16 d erhält folgende Fassung:
 „§ 16 d
 Hat der Berechtigte von einem anderen Rehabilitationsträger Krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld bezogen und ist ihm im Anschluß daran Versorgungskrankengeld nach den §§ 16 bis 16 f zu gewähren, so ist bei der Berechnung des Versorgungskrankengeldes von dem bisher zugrunde gelegten Entgelt auszugehen.“
- 5 § 26 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „Zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte werden Hilfen gewährt, und zwar
 1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Beschädigten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
 2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit des Beschädigten zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Beschädigte werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.“
 bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:
 „Zu den Hilfen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Schädigung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist.“
 cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
- b) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht.“
6. § 26 a wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:
 „Der Berechnung des Übergangsgeldes sind 80 vom Hundert des Regellohns, höchstens jedoch das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen. Das Übergangsgeld beträgt
 1. bei einem Beschädigten, der mindestens ein Kind hat, das die Voraussetzungen des § 33 b Abs. 2 und 4 erfüllt, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Beschädigten wegen der Schwere der Schädigung oder einer sonstigen Behinderung pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
 2. bei den übrigen Beschädigten 75 vom Hundert
 des nach Satz 1 oder Absatz 4 maßgebenden Betrages; im übrigen gelten für die Berechnung des Übergangsgeldes die §§ 16 a, 16 b und 16 f entsprechend.“
 ab) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4. In dem neuen Satz 3 werden die Worte „Übergangsgeld und Krankengeld“ durch die Worte „Versorgungskrankengeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Übergangsgeld oder Krankengeld“ durch die Worte „Versorgungskrankengeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Sofern
 1. der letzte Tag des Bemessungszeitraums zu Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt oder
 2. kein Entgelt nach Absatz 2 oder keine Einkünfte nach § 16 b Abs. 1 erzielt worden sind oder
 3. es unbillig hart wäre, das Entgelt nach Absatz 2 oder die Einkünfte nach § 16 b Abs. 1 der Bemessung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen,
 ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beschädigten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für dieje-

nige Beschäftigung, für die der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und nach seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.“

d) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

e) In Absatz 8 werden die Worte „das Übergangsgeld und die Unterhaltsbeihilfe“ durch die Worte „Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe“ ersetzt und wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach Absatz 6 sind zu berücksichtigen.“

7. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit im Sinne des Absatzes 1 sind Einkünfte aus

- a) nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes,
- b) Land- und Forstwirtschaft,
- c) Gewerbebetrieb,
- d) selbständiger Tätigkeit sowie

Versorgungskrankengeld, Krankengeld und Verletztengeld. Bei Versorgungskrankengeld, Krankengeld und Verletztengeld gilt als Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit das Bruttoeinkommen, das der Berechnung dieser Leistung zugrunde liegt, gegebenenfalls erhöht um den Vomhundertsatz, um den die Leistung angepaßt worden ist.“

8. In § 90 Abs. 1 wird nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ das Wort „, Versorgungskrankengelder“ eingefügt.

§ 2

Die durch § 1 geänderten Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gelten mit folgender Maßgabe:

1. § 26 Abs. 5, § 26 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und Abs. 8 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Beschädigte vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Beschädigte vor dem 2. September 1981 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

- a) der Beschädigte vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,
- b) der Beschädigte vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm

nicht zu vertretenden Grund vor dem 1. Januar 1982 nicht bewilligt wurden,

c) dem Beschädigten vor dem 1. Januar 1982 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in eine Maßnahme eintritt.

2. Ergibt sich für Empfänger einer Ausgleichsrente, die am 31. Dezember 1981 Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder ähnliche Leistungen bezogen haben, bei Anwendung des § 33 Abs. 2 in der Fassung dieses Gesetzes eine niedrigere Ausgleichsrente als im Dezember 1981, so wird die höhere Ausgleichsrente für die Dauer des Bezugs der genannten Leistungen weitergezahlt.

Artikel 13

Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland

In § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 25. Juni 1958 (BGBl. I S. 414), zuletzt geändert durch Artikel II § 23 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird das Wort „Übergangsgeldes“ durch das Wort „Versorgungskrankengeldes“ ersetzt.

Artikel 14

Soldatenversorgungsgesetz

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1957) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Dritte Teil Abschnitt I Nr. 4 folgende Fassung:

„4. Versorgungskrankengeld in besonderen Fällen; Beginn der Versorgung“.

2. In der Überschrift zu § 83 wird das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Versorgungskrankengeld“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 15

Zivildienstgesetz

(1) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Einkommensausgleich in besonderen Fällen“ vor der Paragraphenangabe „49“ durch die Worte „Versorgungskrankengeld in besonderen Fällen“ ersetzt.

2. In der Überschrift zu § 49 wird das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Versorgungskrankengeld“ ersetzt.

3. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „bis 5“ durch die Worte „bis 6 oder des § 47 a oder“ und die Worte „Abs. 5 Satz 2 oder über das Vorliegen einer Schädigung im Sinne des § 47 a“ durch die Worte „Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „Abs. 6 und 7“ durch die Worte „Abs. 8 und 9“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 16

Arbeitslosenhilfe-Verordnung

§ 1

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1978 (BGBl. I S. 500), wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 bis 5 werden aufgehoben.

§ 2

Bis zum 31. März 1982 sind die §§ 1 bis 5 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung noch anzuwenden, wenn die

Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe hiernach für einen Zeitraum im Dezember 1981 erfüllt sind. Für die Fälle des Satzes 1 gelten § 135 Abs. 2 und § 136 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung.

Artikel 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft mit Ausnahme der Einfügungen und Änderungen solcher Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen und Anordnungen ermächtigen. Diese Teile des Gesetzes treten schon am Tage nach dessen Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1981

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer
